21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 50. Sitzung vom 5. Oktober 2026

	Seite
Stellungnahme Prof. Dr. Jörg Eisele	1
Stellungnahme Dr. Anja Schmidt	9
Stellungnahme Barbara Stockinger	14
Stellungnahme Dr. Angelika Allgayer	19
Stellungnahme Ronska Grimm	28

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)120a
vom 30. September 2026, 11:32 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Jörg Eisele

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Professor Dr. Jörg Eisele
Universität Tübingen

Tübingen, den 30.9.2026

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung
im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am Montag, dem 5. Oktober 2026

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

b) Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

I. Ausgangspunkt

Beide Gesetzesentwürfe sind in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung zu begrüßen, da eine – durch die Rechtsprechung des BGH bedingte – Lücke im Sanktionsgefüge geschlossen wird.

1. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Nach der Rechtsprechung des BGH[1] soll einer Anwendung der Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB (sowie entsprechend des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) entgegenstehen, dass nach dem Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Werkzeug nur ein „für bestimmte Zwecke geformter Gegenstand“ ist. Flüssigkeiten fallen damit nicht unter den Werkzeugbegriff. Die Einbeziehung von Flüssigkeiten oder Gasen als Werkzeuge würde daher die Wortlautgrenze überschreiten und gegen das strafrechtliche Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen, da der Gesetzgeber keine Strafbarkeit für solche Fälle vorgesehen hat („Mittel“ werden demgegenüber nur in § 177 Abs. 7 Nr. 2 bzw. 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB erfasst). Auch Pipetten zum Einfüllen in das Getränk oder Fentanylpflaster auf der Haut führen demnach nicht zur Anwendung dieser Qualifikation. Zwar handelt es sich hierbei um Werkzeuge; allerdings geht der BGH davon aus, dass die Tat nicht „mittels“ dieser Werkzeuge (unmittelbar) begangen wird, sondern erst durch die narkotisierenden Wirkstoffe. Genauer

[1] BGH, Beschl. v. 5.2.2025 – 6 StR 418/24 = BeckRS 2025, 15306 (Diazepamtropfen im Fruchtsaft); BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24 = BGHSt 69, 1 = NStZ 2025, 150 (GBL im Getränk); BGH, Beschl. v. 15.5.2025 – 6 StR 360/24 = BGH NStZ 2026, 234 (Fentanylpflaster).

formuliert bedeutet dies, dass sich nach der konkreten Art und Weise der Verwendung nicht die Gefährlichkeit dieser Werkzeuge, sondern nur diejenige des darin enthaltenen Mittels realisiert.

2. Lücken auf Sanktionsebene

Aus dieser Rechtsprechung resultieren sodann Lücken auf Sanktionsebene. Denn der Einsatz von K.-o.-Tropfen rechtfertigt angesichts der damit verbundenen ganz erheblichen Gefährlichkeit die Anwendung der Strafrahmen des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, die jeweils Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren vorsehen. Das Unrecht liegt nicht allein in der Gefährlichkeit des eingesetzten Mittels für Leib und Leben, das ebenso schwer wie bei der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs wiegt. Vielmehr ist auch zu beachten, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt.

Zwar können – wie auch der BGH betont – Taten, die mit Hilfe von K.-o.-Tropfen begangen werden, über § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren geahndet werden. Allerdings verschiebt sich die Schwereskala des Strafrahmens aufgrund der geringeren Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren gegenüber § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach unten, so dass derselbe Fall innerhalb des Strafrahmens des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB in der Praxis letztlich zu einer geringeren Strafe führt. Eine Strafbarkeit nach § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. b StGB wird sich nur selten erweisen lassen, da die Anforderungen, die an eine konkrete Todesgefahr gestellt werden, sehr hoch sind. Insoweit wäre festzustellen, dass sich die Gefahr derart verdichtet hat, dass durch die Gabe des Mittels der Tod nur durch bloßen Zufall ausgeblieben ist; die Gefahr schwerster Gesundheitsschäden ist dagegen für diese Qualifikation nicht ausreichend.[2] Trotz des gleichen Unrechtsgehalts bei der Verwendung gefährlicher Werkzeuge und gefährlicher Mittel sind demnach derzeit unterschiedliche Strafrahmen anwendbar.

II. Bezeichnung des Tatmittels in den Gesetzesentwürfen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Gesetzentwurf des Bundesrates verwenden verschiedene Regelungsansätze und verschiedene Tatbestandsmerkmale. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung knüpft mit der Formulierung *„bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet“* an den bereits in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwendeten Begriff des „Mittels“ an. Der Gesetzentwurf des Bundesrates verwendet dagegen die Formulierung *„zur Ausführung der Tat dem Opfer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt“* und knüpft so systematisch an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB an.

[2] Zu den Anforderungen an die konkrete Todesgefahr vgl. nur TüKo-StGB/*Bosch*, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 34 i.V.m. Rn. 21.

1. Systematische Bedenken gegen eine Anknüpfung an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

a) Auf den ersten Blick scheint eine Anknüpfung an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit dem Begriff der gesundheitsschädlichen Stoffe passend zu sein. Auf den zweiten Blick begegnet dies jedoch systematischen Bedenken, da die Körperverletzungsdelikte grundsätzlich abweichend von den Qualifikationen bei Vergewaltigung und Raub strukturiert sind. Bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB muss zunächst der gesundheitsschädliche Stoff tatsächlich den Eintritt einer Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB verursacht haben, was bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB gerade nicht der Fall ist. Bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB erweist demnach der Stoff seine potentielle Gesundheitsschädlichkeit bereits durch die Begründung des Grundtatbestandes der Körperverletzung.

b) Hingegen kommt es bei § 177 StGB und § 250 StGB für die Qualifikation von vornherein nicht auf den Eintritt einer Körperverletzung an. Dies belegen auch die beiden Gesetzesentwürfe, die die Qualifikation an die Tathandlung und nicht an einen Körperverletzungserfolg knüpfen: „Verwenden eines Mittels“ bzw. „Beibringen eines Giftes oder gesundheitsschädlichen Stoffes“. Daher ist das höhere Tatunrecht bei § 177 StGB und § 250 StGB unabhängig von den Körperverletzungsdelikten und somit auch von § 224 StGB zu bestimmen.[3] So ist es im Übrigen auch wenig überzeugend, dass der BGH § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB nicht nur deshalb verneint hat, weil Flüssigkeiten keine gefährlichen Werkzeuge sind, sondern auch die Tat nicht „mittels“ des Gegenstandes der Verabreichung (Spritze, Pflaster usw.) begangen werde. Denn § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verlangen lediglich die Verwendung „bei der Tat“, aber eben gerade nicht wie § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass die Tat „mittels“ des gefährlichen Werkzeugs begangen wird. Dies folgt erneut bereits daraus, dass bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB gar kein Körperverletzungserfolg „mittels“ eines Tatwerkzeugs herbeigeführt werden muss, sondern jegliche Verwendung genügt. Daher betont der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Recht, dass es auf eine solche Verknüpfung gar nicht ankommt.

c) Zudem ist bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB die Abgrenzung zwischen „Giften“ bzw. „Stoffen“ und „gefährlichen Werkzeugen“ unklar. Zu den gesundheitsschädlichen Stoffen gehören nämlich auch mechanisch wirkende Stoffe wie zersplittertes Glas.[4] Vor allem aber ist sehr streitig, ob bei § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB jeder Stoff erfasst wird oder dieser im Wege einer systematischen Auslegung – wie das gefährliche Werkzeug in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – erhebliche Gesundheitsschäden hervorrufen können muss.[5] Der Begriff des Stoffes ist also inhaltlich weniger klar, als dies zunächst den Anscheint hat. Möchte man überhaupt den Begriff „Stoff“ verwenden, so wäre es in jedem Fall sinnvoller, im Kontext der hier in Rede stehenden Qualifikationen in Parallele zum gefährlichen Werkzeug von „*gefährlichem* Stoff“ zu sprechen. Damit wäre klargestellt, dass die bloße Eignung zu einer einfachen Gesundheitsschädigung –

[3] Zutreffend daher die Kritik in der Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 7.
[4] Näher *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 7. Aufl. 2026, Rn. 335 ff.
[5] In diese Richtung BGH, Urteil vom 16.3.2006 – 4 StR 536/05 = BGHSt 51, 18 (22 f.); BGH, Beschl. v. 28.3.2018 – 4 StR 81/18 = NStZ-RR 2018, 209; näher zum Streitstand *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil 1, 7. Aufl. 2026, Rn. 338.

etwa durch die Gabe überschaubarer Mengen an Alkohol – graduell nicht einem gefährlichen Werkzeug entspricht, das nach der konkreten Art der Verwendung eben geeignet sein muss, erhebliche Gesundheitsschäden hervorzurufen.[6]

d) Letztlich ist zu beachten, dass mit der Formulierung „zur Ausführung“ eine subjektive Komponente hinzukommt. Entsprechend § 243 Abs. 1 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB muss der Täter die K.o.-Tropfen zur Ausführung des Raub- bzw. Sexualdelikts beibringen, d.h., nach seiner Vorstellung bereits bei der Beibringung den Vorsatz haben,[7] dadurch seine Raub- oder Sexualstraftat zu ermöglichen.[8] Es muss also nach dem Entwurf des Bundesrates erwiesen werden, dass die Beibringung subjektiv bereits die spätere Tatbegehung erfasst. Einzuräumen ist freilich, dass bei nachgewiesener Begehung einer Sexual- oder Raubtat mit solchen Stoffen diese subjektive Komponente sich regelmäßig aus den objektiven Tatumständen ergeben wird.

2. Der Begriff des Mittels

a) Der vom Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Begriff des „Mittels“ bezieht alle flüssigen und gasförmige Werkzeuge ein,[9] so dass auch sog. K.o.-Tropfen oder Pflaster, die betäubende Stoffe abgeben, erfasst werden. Da dieser Begriff bereits in systematischem Kontext in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwendet wird, ist er gegenüber den Begriffen „Gift“ und „gesundheitsschädliche Stoffe“ vorzugswürdig.

b) Nach der Intention des Gesetzentwurfs sollen zu Recht nur „*gefährliche* Mittel“ erfasst werden, um die Parallele zum gefährlichen Werkzeug herzustellen. Die vorgeschlagene Formulierung „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes *gefährliches Werkzeug oder Mittel* verwendet“ erscheint allerdings etwas missverständlich, da man die Gefährlichkeit sprachlich auch nur auf das Werkzeug (und nicht zugleich auf das Mittel) beziehen könnte, da sie nur bei diesem Tatmittel unmittelbar vorangestellt ist (Waffen sind per se gefährlich). Zur Klarstellung im Wortlaut wäre daher zu empfehlen: „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes *gefährliches Werkzeug oder gefährliches Mittel* verwendet“. Dies wäre auch deshalb sinnvoll, da das StGB in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB bislang nur das (ungefährliche) „Mittel“ kennt und damit deutlich würde, dass nunmehr das „*gefährliche* Mittel“ neu in das StGB eingeführt wird.[10]

c) Ein gefährliches Mittel wird in Parallele zum gefährlichen Werkzeug bereits dann verwendet, wenn es nach Art und Weise der konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen

[6] BGH, Beschl. v. 12.12.2000 – 4 StR 464/00 = BGHSt 46, 228; BGH, Urt. v. 10.10.2018 – 5 StR 179/18 = NStZ-RR 2019, 13; BGH, Beschl. v. 11.7.2023 – 1 StR 192/23 = NStZ-RR 2023, 337 (338).
[7] Bei § 243 eher im Sinne eines Absichtserfordernisses, vgl. MüKoStGB/*Schmitz*, 5. Aufl. 2025, § 243 Rn. 11; von Diebstahlsvorsatz sprechen TüKo-StGB/*Bosch*, 31. Aufl. 2025, § 243 Rn. 17; NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 243 Rn. 8,
[8] BT-DRs. 21/551, 10.
[9] TüKo-StGB/*Bosch*, 31. Aufl. 2025, § 244 Rn. 14.
[10] In der Sache wohl auch Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 8.

bzw. Gesundheitsschäden hervorzurufen.[11] Gemeint sind solche Schädigungen, die über einfache Gesundheitsbeeinträchtigungen hinausgehen. Es ist ausreichend, dass das Mittel bei objektiver Betrachtung hierzu geeignet ist, so dass der tatsächliche Eintritt solcher Folgen nicht festgestellt, was die Nachweisbarkeit deutlich erleichtert.

d) Zu Recht wird vom Gesetzentwurf der Bundesregierung auch darauf hingewiesen, dass es einer „unmittelbaren" Wirkung der Täterhandlung (i.S.v. „mittels") durch die Verabreichung des Mittels nicht bedarf. Dies folgt beim täuschungsbedingten Verabreichen von Giftstoffen, die vom Opfer selbst konsumiert werden, nach allgemeiner Dogmatik auch daraus, dass in solchen Fällen richtigerweise ein Fall mittelbarer Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB in Form des „sich selbstschädigenden Werkzeuges" vorliegt, so dass die unmittelbar selbstschädigende Handlung des Opfers dem Täter über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet wird.[12] Dies korrespondiert, wie die Begründung des Entwurfs (S. 9) zu Recht feststellt, mit den Grundsätzen der objektiven Zurechnung, die in diesen Fällen zu bejahen ist, weil mangels Kenntnis vom gesundheitsgefährdenden Stoff keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers, sondern eine Fremdschädigung durch den Täter vorliegt. Zudem wurde bereits oben (II. 1. b)) darauf hingewiesen, dass die Parallele zu § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ohnehin nicht überzeugend ist und der Bundesgerichtshof ohne Not den Begriff „mittels" aus § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB übertragen hat, obgleich § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB diesen nicht enthalten und seit jeher ein Verwenden „bei der Tat" ausreichen lassen.

III. Zeitliche Komponente des Verwendens vor der Versuchsphase

1. Möglicherweise führt die Reglungen aber zu einer Strafbarkeitslücke in zeitlicher Hinsicht der Verwendung.[13] Die Verwendung des Gegenstandes muss nämlich „bei der Tat" erfolgen. Erfasst wird durch den Begriff „bei der Tat" in zeitlicher Hinsicht die Phase zwischen Versuchsbeginn und Beendigung.[14] Wird beispielsweise ein gefährliches Werkzeug zunächst bei einer anderen Tat eingesetzt, so liegt kein Verwenden vor, wenn der Täter sich erst später zum sexuellen Übergriff bzw. zur sexuellen Nötigung entschließt und dabei den Gegenstand nicht weiter benutzt; [15] das Ausnutzen nur der Wirkung genügt also nicht, wenn die Tat noch nicht das Versuchsstadium erreicht hat.

Der Versuch beginnt bei § 177 StGB jedenfalls mit dem unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Vornahme der sexuellen Handlung (beim Raub mit der Vornahme der Wegnahme). Der BGH hat insoweit trotz großzügiger Betrachtung etwa entschieden, dass vorgelagerte Tathandlungen nicht zwingend ein unmittelbares Ansetzen zur Tat begründen, wenn der Täter

[11] Siehe bereits Fn. 6.
[12] Baumann/Weber/Mitsch/*Eisele*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 111.
[13] Siehe bereits Stellungnahme 80/2025 des Deutschen Anwaltsvereins, S. 6.
[14] BGH, Urt. v. 4.4.2007 – 2 StR 34/07 = BGHSt 51, 276 (278); BGH, Urt. v. 25.10.2018 – 4 StR 239/18 = StV 2019, 545 (546); TüKo-StGB/*Eisele*, 31. Aufl. 2025, § 177 Rn. 118.
[15] BGH, Beschl. v. 17.12.1999 – 3 StR 524/99 = NStZ 2000, 254; BGH, Beschl. v. 1.10.2019 – 2 StR 143/19 = BeckRS 2019, 31361.

aus zeitlich-räumlichen Gründen nicht unmittelbar zur sexuellen Handlung übergehen kann.[16] Gerade die vorgelagerte Gabe von K.o.-Tropfen zur späteren Begehung einer Tat – verbunden mit einem Ortswechsel – könnte also unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH zum Problem werden. Damit wäre das Verabreichen von solchen Mitteln, die in einer Diskothek verabreichen nicht, erfasst, wenn das Opfer etwa nach einer Taxifahrt erst in der Wohnung des Täters missbraucht wird. Anders als beim Einsatz von Waffen und gefährlichen Werkzeugen dürften solche „gestreckten" Verläufe bei der heimlichen Gabe von Mitteln durchaus häufiger vorkommen.

2. Klarzustellen ist zunächst, dass diese Problematik nicht von der Verwendung des Begriffs „Mittel" anstelle des „Stoffes" abhängt, sondern mit der allgemeinen Formulierung dieser Qualifikationen „bei der Tat" verbunden ist. Man könnte daher daran denken, zusätzlich die Variante – angelehnt an die Formulierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – „zur Ausführung/zur Begehung der Tat verwendet" aufzunehmen:

„(…)
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. zur Begehung oder bei der Tat ein gefährliches Mittel verwendet"

Die Aufnahme einer zusätzlichen Variante (anders als im Entwurf des Bundesrats) hätte den Vorteil, dass mit der Formulierung „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder (gefährliches) Mittel verwendet" alle Fälle ab Versuchsbeginn erfasst würden, ohne dass es insoweit der Prüfung einer weiteren subjektiven Konnexität bedarf. Lediglich in Fällen, in denen das Mittel weit im Vorfeld verabreicht wird, müsste dann die Verknüpfung zwischen Mittel und Tat, die sich hier eben nicht aus der Verwendung „bei der Tat" ergibt, erwiesen werden. Nicht erfasst würden von der Variante „Zur Begehung" Fälle, in denen der Täter das Mittel zu einem anderen Zweck gibt und diesen Umstand später „nur" ausnutzt. Zu beachten wäre ferner, dass unter das „gefährlichen Mittel" nicht auch „Waffen" und „gefährliche Werkzeuge" subsumiert werden, weil man ansonsten bei diesen Tatmittel zu einer weiten Vorverlagerung und Ausdehnung der Strafbarkeit käme und dort die Grenzen zu in § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwischen würde.

3. Denkbar wäre auch, das gefährliche Mittel in einer gesonderten Nummer zu regeln und hierbei auf die Worte „bei der Tat" zu verzichten, um deutlich zu machen, dass auch die vorherige Verabreichung erfasst wird. Die Formulierung einer solchen weitergehenden Regelung könnte also etwa lauten:

„der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. „nach Verwendung eines gefährlichen Mittels die Tat begeht".

[16] BGH, Beschl. v. 17.7.2018 − 2 StR 123/18 = NStZ 2019, 79; TüKo-StGB/*Eisele*, 31. Aufl. 2025, § 177 Rn. 124; vgl. aber auch OLG Hamm, Urt. v. 9.4.2019 – 3 RVs 10/19 = BeckRS 2019, 8046.

Diese Variante würde alle Fälle erfassen, in denen vom Täter ein Mittel verwendet wurde (unabhängig vom ursprünglichen Zweck) und er anschließend eine Sexualstraftat nach § 177 StGB oder einen Raub nach § 250 StGB begeht. Es würde genügen, dass das Mittel bei der Verwendung gefährlich ist und der Täter anschließend die Tat begeht, wobei das Mittel nach allgemeiner Dogmatik für die Tatbegehung zumindest mitkausal sein muss, z.B. den Ortswechsel ermöglicht haben muss, der dann für eine Vergewaltigung ausgenutzt wird. Steht die Gefährlichkeit des Mittels bei der Verwendung fest, kommt es auf die konkreten Wirkungen bei der Tatbegehung auch hier nicht an.

4. Hinzuweisen ist noch darauf, dass nach dem Regelungsvorschlag das bloße Beisichführen eines gefährlichen (etwa flüssigen oder gasförmigen) Mittels nach § 177 Abs. 7 Nr. 1 lit. a StGB, § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB (ferner bei § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, § 121 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB, § 125a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB und § 128 StGB) nicht erfasst wird. Denn in diesen Tatbeständen werden weiterhin lediglich die „Waffe“ und das „gefährliche Werkzeug“ genannt, nicht aber das „Mittel“, das nun in die Verwendungsvarianten aufgenommen werden soll. Das dürfte für die große Anzahl der Fälle plausibel sein. Denn das erhöhte Unrecht des Beisichführens von Waffen und Werkzeugen liegt in der jederzeitigen Einsatzmöglichkeit gegen den Körper und damit in einer Eskalationsgefahr. Hingegen können jedenfalls K.o.-Tropfen nicht ohne Weiteres eingesetzt werden, sondern müssen vom Opfer erst zu sich genommen werden. Anderes mag dies ggf. beim Beisichführen gefährlicher Sprays sein. Jedoch dürften insofern keine relevanten Lücken bestehen, weil § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB das Beisichführen von jeglichen „Mitteln“ in Verwendungsabsicht erfassen.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)120b
vom 2. Oktober 2026, 10:59 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Dr. Anja Schmidt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Juristinnenbund

Berlin, 01.10.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 ● D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700
geschaeftsstelle@djb.de ● https://www.djb.de

für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen (BT-Drs. 21/7560),

zum Gesetzesentwurf des Bundesrates zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten (BT-Drs. 21/551) und

zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Ausschussdrs. 21(6)126)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen und dem Entschließungsantrag bei der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.

Der djb begrüßt, dass mit den Gesetzesentwürfen die strafrechtliche Regelungslücke in Bezug auf sogenanntes Spiking, die Verabreichung von K.-o.-Mitteln oder anderen betäubenden Substanzen geschlossen werden soll, fordert jedoch, wie auch im Entschließungsantrag vorgesehen, weitere Maßnahmen zur umfassenden strafrechtlichen Erfassung und effektiven Strafverfolgung dieser Verhaltensweisen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/7560) sieht vor, dass die Qualifikationstatbestände des sexuellen Übergriffs (§ 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB) und des Raubes (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB), die derzeit die Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs strafschärfend normieren, jeweils um die Variante der Verwendung eines gefährlichen Mittels ergänzt werden. Damit sollen dem Entwurf zufolge „alle festen, flüssigen oder gasförmigen Mittel [erfasst sein], die zur Begehung des jeweiligen Grunddelikts eingesetzt werden und im konkreten Fall die Eignung aufweisen, erhebliche Verletzungen herbeizuführen“[1]. Dabei wird davon ausgegangen, dass schon die durch verabreichte Mittel herbeigeführte Bewusstlosigkeit wegen der mit ihr in der Regel einhergehenden Atemrisiken den Anforderungen genügt.[2] Anlass für den Entwurf war ein Beschluss des Bundesgerichtshofs, der die

[1] BT-Drs. 21/7560, S. 7.

[2] Vgl. BT-Drs. 21/7560, S. 7.

Verabreichung narkotisierender Mittel zwecks eines sexuellen Übergriffs nicht als Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB einstufte.[3]

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/7560) vorgesehene Änderung des Strafgesetzbuchs ist zu begrüßen. Die Änderung ist besonders im Bereich des sexuellen Übergriffs dringend erforderlich, um das derzeitige Defizit in der strafrechtlichen Erfassung solcher Handlungen zu beheben.[4] Der Entwurf beseitigt die nicht überzeugend begründbare Unterscheidung im Strafrahmen, wonach Fälle, in denen die betroffene Person durch einen äußerlich wirkenden Gegenstand wehrlos gemacht wird, von solchen Fällen zu unterscheiden sind, in denen die Wehrlosigkeit durch Mittel herbeigeführt wird, die ihre Wirkung erst durch einen Stoffwechselprozess im Körper entfalten. Bei beiden Vorgängen wird die eingeschränkte oder aufgehobene Verteidigungsfähigkeit der verletzten Person zur Erleichterung der Tatbestandsverwirklichung genutzt. Zudem weisen beide Tatvarianten die Gefahr erheblicher physischer wie auch psychischer Folgen für die verletzte Person auf. Auch der Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 21/551) sieht eine entsprechende Strafschärfung vor, anknüpfend an das Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädliche Stoffe zur Ausführung der Tat.

Die vorgesehene Strafrechtsänderung kann jedoch nur ein Baustein im Vorgehen gegen Spiking sein, wie auch der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen (Ausschussdrs. 21(6)126) darlegt. Tatsächlich stellen die Beschaffenheit der verwendeten Mittel, die Vernetzung der Täter und die Tatsache, dass solche Taten häufig aufgezeichnet werden, erhebliche Herausforderungen in der strafrechtlichen Ermittlung und für die Betroffenen dar. Es werden unterschiedliche Mittel verwendet, die Wirkung der verwendeten Mittel variiert durch eine sich ständig ändernde Zusammensetzung und diese sind teils nur kurz nachweisbar. Die Täter sind zudem teils digital vernetzt und fertigen Aufzeichnungen der sexuellen Übergriffe an, wie sich im Pelicot-Prozess und der Recherche von STRG_F zu Vergewaltiger-Netzwerken auf Telegram[5] gezeigt hat.

Daraus folgt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, die der djb bereits in einem Policy Paper gefordert hat[6]:

- Es bedarf empirischer Forschung zum Fallaufkommen – auch im Dunkelfeld –, zur Tatmotivation und zur Ermittlungstätigkeit der Behörden.
- Es bedarf intensiver Ermittlungsbemühungen im Bereich sexualisierter Gewalt, auch im Hinblick auf die Verwendung betäubender Substanzen und die dabei angefertigten Bildaufnahmen. Sämtliche Strafverfahrensbeteiligte sowie medizinisches Personal müssen dafür für das Phänomen des sexuellen Übergriffs unter Einfluss betäubender Substanzen sensibilisiert werden, um Besonderheiten wie eine kurze Nachweisbarkeit, die Unterschiedlichkeit der verwendeten Mittel und eine sich ständig ändernde Zusammensetzung verwendeter Mittel berücksichtigen zu können. Bei entsprechendem Verdacht sind toxikologische Untersuchungen auf betäubende Mittel schnellstmöglich durch die Polizei zu veranlassen, wobei alle forensischen Nachweismöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen.
- Auch in Notaufnahmen und anderen medizinischen Einrichtungen bedarf es bei Vorliegen eines entsprechenden Verdachts einer standardisierten Entnahme von Blut- und Urinproben sowie einer Aufbewahrung dieser für eine gewisse Dauer. Die Herausgabe der Daten sowie eine

[3] BGH NJW 2024, 3735.

[4] Siehe dazu eingehend djb, Policy Paper: 25-20 K.-o.-Mittel und sexualisierte Gewalt, 04.06.2025, S. 2 f., online unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-20 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

[5] STRG_F, Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram, Dezember 2024, online unter: https://www.youtube.com/watch?v=GLrzvOLJUtk (letzter Zugriff: 12.12.2025).

[6] Siehe zu den einzelnen Forderungen näher djb, Policy Paper: 25-20 K.-o.-Mittel und sexualisierte Gewalt, 04.06.2025, online unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-20 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

folgende Ermittlung bzw. Strafanzeige sollen weiterhin nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen erfolgen.

- Die Kostentragung der vertraulichen Spurensicherung durch die Krankenkassen ist flächendeckend abzusichern und die Aufbewahrungsfrist zu vereinheitlichen.
- Justiz und Gesetzgeber müssen der Herstellung und Verbreitung von Aufnahmen entsprechender sexueller Übergriffe entgegenwirken.[7] Geboten ist eine konsequente Anwendung des geltenden Rechts, insbesondere der § 201a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 StGB. Darüber hinaus sollte in Anlehnung zu den §§ 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, 184c Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, 184k Abs. 1 und § 201a Abs. 1 StGB in einem einheitlichen, systematischen Regelungskomplex das unbefugte Herstellen, Manipulieren, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Inhalten unter Strafe gestellt werden, die eine andere (erwachsene) Person sexualbezogen wiedergeben. Die Wiedergabe eines sexuellen Übergriffs ist dabei unrechtssteigernd, also qualifizierend, zu berücksichtigen. Die Strafrahmen sind mit denen der §§ 184b, 184c StGB zu harmonisieren.
- Zu erwägen ist eine Erweiterung des § 138 Abs. 1 StGB welche die Nichtanzeige geplanter, als Verbrechen qualifizierter sexueller Übergriffe gem. §§ 177 Abs. 5, 7 und 8 sowie 178 StGB unter Strafe stellt.
- Um die Auswirkungen des Einsatzes von K.-o.-Mitteln umfassend erfassen zu können, ist eine klarstellende Anpassung des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB erforderlich. Dieser regelt, dass ein sexueller Übergriff dann ein Verbrechen darstellt, wenn der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Während ein Teil der Literatur[8] weiterhin verlangt, dass für die schutzlose Lage neben einer objektiven Zwangslage auch eine subjektiv empfundene Zwangslage beim Opfer vorliegen müsse, stellt der BGH[9] in Abkehr von dieser einengenden Ansicht in der Literatur klar: Eine solche subjektive Zwangswirkung ist **nicht** erforderlich. Entscheidend ist – bei einer Gesamtwürdigung aller tatbestandsspezifischen äußeren Umstände und persönlichen Voraussetzungen von Täter und Opfer im Einzelfall – allein die objektiv bestehende Schutzlosigkeit, die der Täter erkennt und ausnutzt. Eine durch K.-o.-Mittel herbeigeführte Situation wird daher regelmäßig eine „schutzlose Lage“ und damit die Anforderungen des Verbrechenstatbestands begründen können. Dies folgt u. a. aus der besonderen Schwere dieser Handlung, bei der gerade durch die Sedierung die Verteidigungsfähigkeit der betroffenen Person massiv eingeschränkt oder ganz ausgesetzt ist und sie dem ungehemmten Einfluss des Täters, i. d. R. über längere Dauer, ausgeliefert ist. Der djb regt an, zur weiteren Ausräumung dieser Unklarheiten und in Umsetzung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung eine gesetzgeberische Klarstellung des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB vorzunehmen.
- Die in § 177 Abs. 6 StGB normierte Vergewaltigung sollte nicht mehr als Regelbeispiel, sondern als Qualifikationstatbestand ausgestaltet werden. Der sexuelle Übergriff in § 177 Abs. 1 und 2 StGB ist ein Vergehen, eine dahingehende Vergewaltigung ebenfalls ein Vergehen. Die Verjährungsfrist einer Tat hängt wiederum von der Höhe der angedrohten Strafe ab, wobei Qualifikationen – anders als Regelbeispiele – Berücksichtigung finden. Als Regelbeispiel ändert die Vergewaltigung somit nichts an der Verjährungsfrist des Grunddelikts gem. § 78 Abs. 4 StGB, womit in diesen Fällen die fünfjährige Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB gilt. Eine Änderung der Vergewaltigung in eine Qualifikation mit einem eigenen, der Schwere der Tat angemessenen Strafrahmen ist daher auch im Hinblick auf eine angemessen lange Verjährungsfrist sicherzustellen. Dies ist besonders wichtig, da Vergewaltigungen die Betroffenen regelmäßig in einen Ausnahmezustand versetzen, der es ihnen erschweren kann, unmittelbar zu

[7] Zum Themenfeld bildbasierte sexualisierter Gewalt s. a. djb, Policy Paper: 23-17, Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, 07.06.2023, online unter https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st23-17 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

[8] Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 177 Rn. 52.

[9] BGH, Urteil v. 02.07.2020, 4 StR 678/19, Rn. 15 ff.; BT-Drs. 18/9097, S. 25 ff. zur gesetzgeberischen Entscheidung, den Begriff des „Nötigens“ vollständig aus § 177 StGB zu streichen.

reagieren oder Anzeige zu erstatten. Vor allem, wenn die Tat im nahen Umfeld der Betroffenen stattfindet, kann dies zusätzliche Zeit erfordern, um sich aus der Situation zu befreien, bevor sie rechtliche Schritte einleiten können.[10]

[10] Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024, S.17: Von den 171.069 Betroffenen von Partnerschaftsgewalt wurden 4.738 Vergewaltigungen im Jahr 2024 registriert.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)120c
vom 30. September 2026, 13:31 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Barbara Stockinger

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Stellungnahme

Nr. 15a/2025
Oktober 2026

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

A. Tenor der Stellungnahme

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Oliver Piechaczek
Staatsanwalt
Stv. Vorsitzender des DRB

Der Deutsche Richterbund begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen.

Der Einsatz von narkotisierenden Substanzen („K.-o.-Tropfen“) zur Begehung von Sexual- und Raubstraftaten birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben der Betroffenen und weist einen erhöhten Unrechtsgehalt auf, dem mit einer Mindeststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe angemessen Rechnung getragen wird.

Allein die beabsichtigte Strafverschärfung vermag den Schutz vor Sexual- und Gewaltdelikten indes nicht zu verbessern. Denn erhöhte Strafandrohungen allein entfalten erfahrungsgemäß wenig Abschreckungswirkung.

Der rechtspolitische Schwerpunkt sollte aus Sicht des Deutschen Richterbundes vielmehr auf der Stärkung der sachlichen wie personellen Ausstattung der Justiz liegen. Insbesondere die vielfach unterbesetzten Staatsanwaltschaften sind gegenwärtig kaum dazu in der Lage, eingehende Sexualstrafverfahren zügig zu bearbeiten. Die Folge sind erhebliche psychische Belastungen bei den Betroffenen, die lange auf eine Hauptverhandlung warten müssen und bisweilen mit einer therapeutischen Aufarbeitung des Tatgeschehens bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuwarten. Zudem ist die Wahrheitsfindung wesentlich erschwert, wenn zwischen dem Tatgeschehen und der Vernehmung in der Hauptverhandlung ein langer Zeitraum liegt.

B. Bewertung im Einzelnen

I. Der Einsatz von narkotisierenden Substanzen („K.-o.-Tropfen“) zur Begehung von Sexual- und Raubstraftaten birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben der Betroffenen und weist einen erhöhten Unrechtsgehalt auf.

Beim Einsatz sogenannter K.-o.-Tropfen handelt es sich um eine gezielte und hinterhältige Methode, um den Willen eines Menschen gewaltsam auszuschalten. Die betroffene Person wird bewusst in einen Zustand gebracht, in dem sie sich nicht mehr schützen, wehren oder auch nur bewusst erleben kann, was ihr angetan wird. Die damit verbundenen Risiken für Leib und Leben sind erheblich. Es geht dabei nicht nur um den Verlust der Kontrolle, sondern auch um eine massive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit. Die medizinischen Tatsachen sind lange bekannt. Sie belegen, dass beim Einsatz von K.-o.-Tropfen, vor allem in Kombination mit Alkohol oder Betäubungsmitteln, die Täter buchstäblich mit dem Leben ihrer Opfer spielen. Bewusstlosigkeit, Erbrechen und Orientierungslosigkeit bringen die Opfer in Lebensgefahr. Nicht selten tragen Betroffene Traumata davon. Zudem ist das heimliche Beibringen von K.-o.-Tropfen zur Begehung von Sexual- und Raubstraftaten in besonderer Weise heimtückisch und skrupellos, da Betroffene gezielt in eine schutzlose Lage gebracht werden, in der sie den Tätern vollkommen ausgeliefert sind. Solche Taten sind regelmäßig schweres Unrecht. Dies gilt unabhängig davon, wie häufig in der strafrechtlichen Praxis der Einsatz von K.-o.-Tropfen tatsächlich nachgewiesen werden kann und ob es hierzu empirisch gesicherte Erkenntnisse gibt. Denn jeder dieser Fälle wiegt schwer und bedarf der angemessenen Ahndung im Einzelfall.

II. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden Fälle, in denen Täter ihren späteren Opfern sogenannte „K.-o.-Tropfen“ verabreichen und anschließend Sexual- oder Raubstraftaten begehen, derzeit nicht mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren geahndet.

Dem Gesetzesentwurf ist in der Analyse der rechtlichen Ausgangslage zuzustimmen. Infolge der Entscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 08.10.2024 (5 StR 382/24; vgl. jüngst auch BGH, Beschluss vom 15.05.2025 – 6 StR 360/24) können Täter, die

gesundheitsschädliche narkotisierende Mittel („K.-o.-Tropfen“) beispielsweise in das Getränk ihres Opfers mischen, um den auf diese Weise herbeigeführten Zustand zur Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes auszunutzen, nicht wegen besonders schweren sexuellen Übergriffs nach § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB oder wegen besonders schweren Raubes nach § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 27.01.2009 – 4 StR 473/08) bestraft werden. Für solche Taten ist lediglich eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen (§ 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB bzw. § 250 Absatz 1 Nummer 1 b) StGB). Doch ist diese Fallkonstellation in ihrem Unrechtsgehalt ohne weiteres mit den übrigen Fällen des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB beziehungsweise § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB (Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs) zu vergleichen.

III. Die durch den Gesetzesentwurf herbeigeführte Anpassung des Wortlauts der Qualifikationstatbestände des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB und des § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB trägt dem Unrechtsgehalt des Einsatzes narkotisierender Mittel („K.-o.-Tropfen“) angemessen Rechnung

Der Gesetzesentwurf schlägt für die Qualifikationstatbestände der §§ 177 Absatz 8 Nummer 1, 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB jeweils die Formulierung „gefährliche Werkzeuge *oder Mittel*“ (Hervorhebung nur hier) vor. Auf diese Weise wird klargestellt, dass sämtliche gefährlichen Mittel, welche bei der Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes verwendet werden, von den vorbezeichneten Normen erfasst werden. Eine unmittelbare Einwirkung auf das Opfer ist nach der vorgeschlagenen Fassung der §§ 177 Absatz 8 Nummer 1, 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB nicht mehr erforderlich. Ausreichend ist die Verursachung einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert – beispielsweise dann, wenn das Opfer ein unerkannt mit „K.-o.-Tropfen“ versetztes Getränk zu sich nimmt und im Zustand der Bewusstlosigkeit vergewaltigt oder ausgeraubt wird.

Fraglos wäre es auch nach geltender Rechtslage möglich, das Verwenden sedierender Substanzen tat- und schuldangemessen mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren zu bestrafen. Gleichwohl bildet eine Mindeststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe den Unrechtsgehalt der Verwendung

narkotisierender Mittel aufgrund der damit verbundenen immensen Risiken für Leib, Leben und psychische Verfasstheit der Opfer angemessen ab. In jedem Falle bewegt sich der Reformvorschlag in den Grenzen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 18.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)120d
vom 30. September 2026, 13:44 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Dr. Angelika Allgayer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Dr. Angelika Allgayer
Richterin am Bundesgerichtshof
– 4. Strafsenat –
Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe
allgayer-angelika@bgh.bund.de

Karlsruhe, den 1. Oktober 2026

Stellungnahme

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten

- BT-Drs. 21/7560 und BT-Drs. 21/551 -

I. Zusammenfassende Bewertung

Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen, die heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen (K.O.-Tropfen) zur Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes den Qualifikationstatbeständen der § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren zu unterstellen, erscheint die Ergänzung dieser Tatbestände um eine weitere Tatbestandsvariante rechtsdogmatisch erforderlich und möglich. Die geplante Erweiterung der Qualifikationstatbestände um das „gefährliche Mittel“ führt zu systematischer Klarheit, angemessenen Sanktionen und erhöhtem Opferschutz. Allerdings sollten auch Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen für Betroffene sowie Ermittlungsstrukturen ausgebaut werden.

II. Regelungsziel und wesentlicher Regelungsinhalt

Der Einsatz von K.O.-Tropfen im Rahmen von Sexualverbrechen und Raubdelikten soll künftig strenger bestraft und der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs gleichgestellt werden.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die heimliche Verabreichung sog. K.O.-Tropfen in ein Getränk mit dem Ziel, das Opfer zu enthemmen oder zu betäuben und damit wehr- bzw. willenlos zu machen, um diesen Zustand zur Vornahme sexueller Handlungen auszunutzen, nicht der Regelung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB unterfällt, denn

K.O.-Tropfen seien kein „gefährliches Werkzeug“. Danach erfasst die dort vorgegebene Strafuntergrenze von fünf Jahren Freiheitsstrafe die Konstellationen der heimlichen Verabreichung von K.O.-Tropfen nicht. Der Anwendungsbereich des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB soll daher um die entsprechende Variante erweitert werden. Weil die Regelung in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB an diejenige des Raubes angelehnt ist, [1] soll der dortige Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB wortgleich erweitert werden.

Zur Klarstellung, dass sämtliche gefährliche Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet werden, den Qualifikationstatbeständen des besonders schweren sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB bzw. des besonders schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB unterfallen, sollen künftig die „gefährlichen Werkzeuge oder Mittel“ gleichermaßen genannt werden. Die Begriffe sollen – ausgehend vom „funktionalen“ Werkzeugbegriff – als Einheit zu verstehen sein und alle festen, flüssigen oder gasförmigen Mittel erfassen, die zur Begehung des jeweiligen Grunddelikts eingesetzt werden und im konkreten Fall die Eignung aufweisen, erhebliche Verletzungen oder erhebliche gesundheitliche Schäden herbeizuführen. Die Gefährlichkeit soll sich sowohl auf das Werkzeug als auch auf das Mittel beziehen. Eine unmittelbare Einwirkung des Täters von außen, wie sie bei der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB teilweise aus dem Wort „mittels“ hergeleitet wird, soll für die Verwendung gefährlicher Werkzeuge oder Mittel gemäß § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erforderlich sein. Nach den Kriterien der objektiven Zurechnung soll vielmehr die Verursachung einer rechtlich missbilligten Gefahr genügen, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert. Der Tatbestand soll damit künftig insbesondere auch solche Mittel er fassen, die im Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB („Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe“) genannt sind, also etwa „K.-o.-Tropfen“, die einer Person über ein Getränk verabreicht werden, um diese im Zustand der Bewusstlosigkeit zu vergewaltigen oder auszurauben.

III. Grundsätzliche Bewertung

1. Rechtssetzungsnotwendigkeit

Soll der Einsatz von K.O.-Tropfen im Rahmen von Sexual- und Raubdelikten den Qualifikationsstrafrahmen der § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB unterfallen, bedarf es – ausgehend von der aktuellen Rechtsprechung – einer entsprechenden Ergänzung der gesetzlichen Regelungen. Der bereits benannten Entscheidung des

[1] So etwa bereits BGH, Beschluss vom 27. Januar 2009 - 4 StR 473/08, NStZ 2009, 505.

Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) haben sich die anderen Senate des Hauses zwischenzeitlich angeschlossen. Auch im juristischen Schrifttum ist die Entscheidung auf Zustimmung gestoßen.[2] Ohne Änderung des Gesetzes ist mit einer Änderung der Rechtsprechung nicht zu rechnen.

2. Rechtspolitische Erwägungen

Unrechtsgehalt

Den Einsatz von K.O.-Tropfen der bereits bestehenden Qualifikation der Verwendung eines „gefährlichen Werkzeugs" gleichzustellen, erscheint mit Blick auf das vergleichbar hohe Unrecht zur Herstellung eines Wertungsgleichlaufs naheliegend.

Die heimliche Verabreichung psychoaktiver Substanzen stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und birgt ein schwerwiegendes Risiko sowohl für die körperliche Integrität des Opfers als auch dessen sexuelle Selbstbestimmung. Die konkrete Tatausführung bei heimlicher Verabreichung von K. O.-Tropfen zeichnet sich durch einen für das Opfer überraschenden, unerwarteten Angriff aus, auf den es sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Die Begehungsart nimmt dem Opfer typischerweise jede Möglichkeit zur Gegenwehr. Hinzu treten regelmäßig schwerwiegende Tatfolgen in Gestalt körperlicher Verletzungen sowie – vor allem – lange nachwirkender Traumata und seelischer Schäden. Auch der Bundesgerichtshof hat K.O.-Tropfen (im konkreten Fall GBL) als ein „sehr gefährliches und in seiner konkreten Wirkungsweise, gerade in Kombination mit erheblichen Mengen Alkohol, kaum zu kontrollierendes Mittel" bewertet.[3]

Auch wenn das Strafrecht *ultima ratio* der Gesellschaft ist, was stets bedacht werden sollte, erscheint eine Mindeststrafandrohung von fünf Jahren in Anbetracht der Taten, der Art ihrer Ausführung und ihrer Folgen, als angemessen. Dogmatisch stellt sich die ultima-ratio-Frage ohnehin nicht, da nicht das „Ob" des Strafens in Rede steht; auf dessen inhaltliche Ausgestaltung (das „Wie") bezieht sich der Grundsatz nicht.

Schon zur Herstellung eines Wertungsgleichlaufs ist die Erweiterung des Gesetzes um das „gefährliche Mittel" sinnvoll. Werkzeuge und Mittel können gleichermaßen gefährlich sein und sollten nicht unterschiedlich behandelt werden. Diese Wertung liegt auch dem Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) zugrunde, der beide Begehungsweisen gleichermaßen erfasst.

[2] Vgl. *Jäger*, JA 2025, 79, 81; *Jahn*, JuS 2025, 276, 278; a.A. jedoch *Fett,* NStZ 2026, 11, 16.
[3] BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24 Rn. 27.

Symbolpolitik?

Die geplante Erweiterung der benannten Qualifikationstatbestände ist keine Symbolpolitik, sondern staatlicher Gewaltschutz.

Es trifft zwar zu, dass eine Sanktionierungslücke bei Sexualdelikten im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.O.-Tropfen auch nach geltendem Recht nicht besteht. Einschlägig ist derzeit regelmäßig die Qualifikation nach § 177 Abs. 7 StGB, die eine Mindeststrafe von drei Jahren vorsieht. Mithin eröffnet sich ein Strafrahmen von drei Jahren Freiheitsstrafe im Mindest- und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe im Höchstmaß (§ 38 Abs. 2 StGB), der schuldangemessene Strafen durchaus ermöglicht.[4] Dabei ist allerdings folgendes zu sehen:

Zum einen wirkt sich in der Praxis der Strafgerichte bei der Strafbemessung im engeren Sinne, also der Festsetzung der konkreten Strafe, die Strafuntergrenze sehr viel deutlicher aus als die Strafobergrenze. Sie ist kennzeichnend für die kategoriale Einordnung des zu bewertenden Unrechts. Je weiter sich die verhängte Strafe an die Strafobergrenze des gesetzlichen Strafrahmens annähert, desto höher werden auch die Begründungsanforderungen, die der Bundesgerichtshof an das Urteil stellt. Strafen, die sich der oberen Strafrahmengrenze nähern oder sie sogar erreichen, bedürfen einer Rechtfertigung in den Urteilsgründen, die das Abweichen vom Üblichen vor dem Hintergrund der Besonderheiten des jeweiligen Falles verständlich macht.[5] Eine Anhebung der Strafuntergrenze wird deshalb jedenfalls grundsätzlich auch höhere Strafen im Einzelfall zur Folge haben und keineswegs „symbolisch“ bleiben.

Zum andern drückt sich in der Strafuntergrenze die durch den Gesetzgeber vermittelte Bewertung des verwirkten Unrechts durch die Gesellschaft aus. Gerade weil es sich bei der Verwendung von K.O.-Tropfen um ein Phänomen handelt, das in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten ist und zu Unsicherheiten in der Bevölkerung geführt hat, ist die staatliche Reaktion kein bloßes Symbol.

Schließlich legt auch eine vergleichende Betrachtung von Tatbildern die Gleichsetzung gefährlicher Mittel mit gefährlichen Werkzeugen nahe. Denn auf welchem Weg der Täter die Wehrlosigkeit seines Opfers erzwingt, kann den Schuldumfang nicht berühren.

[4] So auch BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 - 5 StR 382/24 Rn. 27.

[5] Vgl. dazu BGH, Beschlüsse vom 20. Februar 2024 – 3 StR 466/23, juris Rn. 4; vom 20. September 2010 – 4 StR 278/10, NStZ-RR 2011, 5; vom 11. November 2014 – 3 StR 455/14, juris Rn. 5; Urteil vom 20. Oktober 2021 – 1 StR 136/21, juris Rn. 8; ferner Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1445, jeweils mwN.

Empirische Datenlage

Die empirische Datenlage mag ausbaufähig sein. In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Deutschland werden Straftaten mit K.O.-Tropfen nicht standardisiert als eigenes Delikt erfasst, sondern unterfallen den jeweiligen Hauptdelikten (z.B. gefährliche Körperverletzung, Raub oder Sexualdelikt). Die zahlenmäßige Erfassung ist im Vergleich zu anderen Deliktsarten schwierig, weil davon auszugehen ist, dass ein sehr hohes Dunkelfeld besteht. Festgestellte Fallzahlen könnten deshalb verzerrend wirken. Dennoch gehen verschiedene wissenschaftliche Studien von hohen Fallzahlen aus.

Für die geplante Gesetzesänderung spielt die Datenlagen allerdings keine entscheidende Rolle. Maßgeblich für die gesetzliche Bewertung dieser Fälle ist allein das konkret verwirkte Unrecht und nicht die Frage, um welchen Faktor vergleichbare Konstellationen zahlenmäßig zugenommen haben. Die Auswirkungen und Folgen einer solchen Tat für das Opfer bleiben davon unberührt.

3. Rechtsdogmatische Erwägungen

Wertungsgleichlauf

Rechtsdogmatische Gründe stehen der vorgesehenen Ergänzung des Gesetzes nicht entgegen. Die vorgesehene Qualifikationsvariante der Verwendung eines gefährlichen Mittels in § 250 Abs. 2 StGB und § 177 Abs. 8 StGB erfasst gegenüber dem jeweiligen Grundtatbestand (deutlich) erhöhtes Unrecht, vergleichbar der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. Die danach gesteigerte Gefährlichkeit der Tat für das Opfer rechtfertigt die gegenüber den Qualifikationen der § 250 Abs. 1 StGB und § 177 Abs. 7 StGB weitere Erhöhung der Mindeststrafe auf fünf Jahre.

Gesetzeswortlaut

Der in BT-Drs. 21/7560 vorgeschlagene Gesetzeswortlaut erscheint vorzugswürdig gegenüber dem Alternativvorschlag des Bundesrats.

Der Bundesrat meint, das Erfordernis der Verwendung des gefährlichen Mittels „bei der Tat“ könne dazu führen, dass die anlassgebenden Fälle von Vergewaltigungen nach der Verabreichung von K.O.-Tropfen gerade nicht von dem neuen Tatbestand erfasst wären. Dies stützt er auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung der Begrifflichkeit „bei der Tat“, etwa auf BGH, Beschluss vom 8. September 2021 – 4 StR 166/21 Rn. 8. Dort ist zur Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB folgendes ausgeführt:

„Ein solches Verwenden liegt in zeitlicher Hinsicht vor, wenn das gefährliche Werkzeug zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung eingesetzt wird (BGH, Urteil vom 9. Januar 2020 - 5 StR 333/19 Rn. 38; Urteil vom 25. Oktober 2018 – 4 StR 239/18 Rn. 12 mwN). Was den Zweck der Verwendung betrifft, so sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Voraussetzungen des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB jedenfalls dann erfüllt, wenn das gefährliche Werkzeug entweder als Nötigungsmittel oder bei der sexuellen Handlung eingesetzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 StR 239/18 Rn. 13 mwN). Dafür genügt es, wenn sich das Geschehen als einheitlicher Vorgang mit Sexualbezug darstellt und die Verwendung des gefährlichen Gegenstandes deshalb ihrerseits sexualbezogen ist (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2002 – 1 StR 506/01, NStZ 2002, 431 unter IV; Beschluss vom 15. April 2014 - 2 StR 545/13 mwN [jeweils zu § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB aF]).“

Den Versuchsbeginn sieht der Bundesrat unter Verweis auf weitere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Zeitpunkt, „wenn der Täter mit der Einflussnahme auf das Tatopfer beginnt und davon ausgeht, dass die sexuelle Begegnung ohne wesentliche Zwischenschritte folgen wird“. Weil zwischen der Verabreichung von K.O.-Tropfen und der Sexualstraftat jedoch häufig ein längerer Zeitraum liege und weitere Zwischenschritte (Austrinken des Getränks, Einsetzen der Wirkung, Ortsveränderung) erforderlichen seien, läge hierin eine „zeitliche Zäsur, die gegen ein unmittelbares Ansetzen sprechen könnte“.

Die vom Bundesrat gesehene Problematik dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht bestehen.

Ein unmittelbares Ansetzen zur Tat im Sinne des § 22 StGB liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter Handlungen vornimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder mit ihr in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreitet.[6] Die Schwelle zum Versuch ist stets – jedenfalls dann – überschritten, wenn der Täter bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands vorsätzlich verwirklicht hat.[7]

[6] Vgl. zum Maßstab etwa BGH, Urteil vom 20. November 2024 – 2 StR 170/24, NStZ 2025, 475 Rn. 22 ff. mwN.

[7] Dies ist noch nicht einmal erforderlich. In den Bereich des Versuchs einbezogen ist vielmehr auch ein für sich gesehen noch nicht tatbestandsmäßiges Handeln, soweit es nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist oder nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteile vom 16. September 1975 – 1 StR 264/75, BGHSt 26, 201, 203 f.; vom 26. Oktober 1978 – 4 StR 429/78, BGHSt 28, 162, 163 und vom 26. Januar 1982 – 4 StR 631/81, BGHSt 30, 363, 364; Beschluss vom 24. Juli 1987 – 2 StR 338/87, BGHSt 35, 6, 8 f.; Urteile vom 16. Januar 1991 – 2 StR 527/90, BGHSt 37, 294, 296 und vom 13. September 1994 – 1 StR 357/94, BGHSt 40, 257, 268 f.; Beschluss vom 14. März 2001 – 3 StR 48/01, NStZ 2001, 415, 416.

So liegt es hier. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24) auch bestätigt, dass das heimliche Verabreichen von GBL-Tropfen als Anwendung von Gewalt im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB zu bewerten ist.[8] Dies hat zur Folge, dass der Täter, der dem Opfer zur Begehung einer Sexualstraftat oder eines Raubes heimlich psychoaktive Substanzen verabreicht, mit dem Verabreichen bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Damit hat er zum Versuch unmittelbar angesetzt. In der Konstellation der heimlichen Verabreichung von K.O.-Tropfen kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Versuchsbeginn zeitlich vergleichsweise weit nach vorne verlagert wird. Liegt in der Verabreichung des Mittels aber bereits tatbestandsmäßige Gewalt, stellt sich ein Abgrenzungsproblem zur (straflosen) Vorbereitungshandlung nicht. Die denkbare zeitliche Zäsur bis zur Vornahme der sexuellen Handlung wirkt sich auf die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus, es handelt sich vielmehr um ein mehraktiges Delikt. Die o.g. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Verwendung des Mittels zeitlich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfolgen muss, steht der Annahme einer besonders schweren Vergewaltigung in den betreffenden Fällen deshalb nicht entgegen. Sie betrifft einen anderen Fall.

Die vorgeschlagene Formulierung stellt zudem einen Gleichlauf zwischen der Verwendung des gefährlichen Werkzeugs und des gefährlichen Mittels sicher, der systematisch unbedingt sinnvoll ist. Sollten sich bei der Auslegung des Gesetzes Fragen zum Begriff des „Verwendens“ stellen, so wären diese für Werkzeug und Mittel gleich zu beantworten.

Die weiteren Formulierungen „gefährliches Mittel“ (angelehnt an „gefährliches Werkzeug“) und „Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe“ (angelehnt an § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) erscheinen gleichermaßen möglich. Da auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2024 (5 StR 382/24 Rn. 27) den Begriff „Mittel“ verwendet, könnte diesem Wortlaut der Vorzug gebühren.

4. Flankierende Maßnahmen (Prävention und Beweissicherung)

Effektiver Opferschutz sollte über eine Strafverschärfung hinausgehen. Dazu gehört vor allem Aufklärungsarbeit, um Betroffene bezüglich bestehender Risiken zu sensibilisieren. Auf welche Weise dies sowie die – zeitkritische – Beweissicherung verbessert werden kann, sollte überdacht werden.

[8] So früher bereits BGH, Urteile vom 15. September 1998 - 5 StR 173/98 Rn. 8 und vom 22. Januar 1991 – 5 StR 498/90; vgl. auch BGHSt 14, 81.

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)120e
vom 3. Oktober 2026, 11:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der sachverständigen Person Ronska Grimm

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Rechtsanwält*in Ronska Grimm Berlin, 04.10.2026

Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des deutschen Bundestages am 05.10.2026

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen BT-Drucksache 21/7560

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Gesetz zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten BT-Drucksache 21/551

I. Erforderlichkeit

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung entsprechend des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 21/7560), den ich im Verhältnis zum Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 21/551) für vorzugswürdig erachte, folgt daraus, dass mit der bisherigen Rechtslage der Unrechtsgehalt der Tat nicht abgebildet wird. Der Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung nach heimlicher Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen steht dem einer Tatbegehung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs nicht nach.

Verletzte berichten mir im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit regelmäßig, dass das Wissen darum, mehrere Stunden bewusstlos oder ohne Erinnerung in der Gewalt eines oder mehrerer Täter gewesen zu sein und nicht zu wissen, was in dieser Zeit mit dem eigenen Körper passiert ist, der schlimmste Aspekt der Vergewaltigung ist. Die schwere Verletzung des Körpers und des sexuellen Selbstbestimmungsrechts durch heimtückische Begehungsweise führt im Gegensatz zu einem offenen Angriff häufig auf besondere Weise zu Gefühlen der Beschämung, Entwürdigung, Abwertung und der Entfremdung vom eigenen Körper. Auch das Wissen darum, im Zustand der vollständigen Schutzlosigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit gefilmt worden zu sein führt dazu, dass Verletzte in der Regel lebenslang mit der Unsicherheit konfrontiert sind, ob es Tatvideos gibt und ob bzw. wo diese verbreitet worden sind. Der erlebte vollständige Kontrollverlust während der Tat endet somit nicht, sobald sich Verletzte körperlich in Sicherheit befinden. Vielmehr manifestiert sich der Kontrollverlust über die Tat hinaus dauerhaft dadurch, dass in den meisten Fällen keine Kontrolle über den Verbleib von Videoaufnahmen erlangt werden kann.

Eine Privilegierung von Täter*innen aufgrund des Aggregatzustandes des Angriffsmittels[1], wie es momentan im Hinblick auf die Mindestfreiheitsstrafe der Fall ist, ist nicht sachgerecht, zumal im Gegensatz zu Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, die häufig auch spontan zum Einsatz kommen, Täter*innen den Einsatz von bewusstseinsverändernden Substanzen zur heimtückischen Begehung einer Vergewaltigung in der Regel schon im Zeitpunkt der Beschaffung, also weit im Voraus planen.

Die mit dem Gesetzesentwurf geplante Klarstellung, dass auch gefährliche Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet werden, dem Qualifikationstatbestand des § 177 Absatz 8 Nummer 1 bzw. des § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB unterfallen, ist daher in der bestehenden Logik zu begrüßen. Das Strafsystem in der bestehenden Form an sich verhindert Vergewaltigungen jedoch nicht und lässt Verletzte in der Praxis doppelt im Stich. Sie werden nicht durch geeignete Präventionsmaßnahmen im Vorfeld geschützt, während die Taten im Nachgang mit Blick auf die sehr niedrigen Verurteilungsquoten überwiegend auch nicht geahndet werden[2]. Das Gewaltmonopol des Staates wird damit regelmäßig seiner Aufgabe bei Sexualdelikten unter keinem Gesichtspunkt gerecht.

[1]BGH Beschluss v. 08.10.2024 - 5 StR 382/24

[2]Vgl. Zahlen für Berlin etwa Abgeordnetenhaus Drucksache 19 / 20 849 - Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024) zum Thema: Sexualstraftaten gegen Kinder und Erwachsene: Wie besorgniserregend ist die Lage in Berlin? und Antwort vom 26. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2024)

II. Praktischer Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs

Während die Begehung mittels Waffe oder gefährlichen Werkzeugs ggf. körperliche Verletzungen verursacht, die die Aussage der Verletzten im Strafverfahren stützen und die Beweislage verbessern können, ist bei bewusstseinsverändernden Substanzen das Gegenteil der Fall. Die Mehrheit der von mir bearbeiteten Fälle mit Verdacht auf Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen ist aufgrund der Beweislage durch Einstellung oder Freispruch beendet worden.

Hieran wird die geplante Gesetzesänderung nichts ändern.

Der praktische Anwendungsfall der geplanten Gesetzesänderung ist vorliegend sehr begrenzt. Er wird sich fast ausschließlich auf die Fälle beziehen, in denen es Verletzten gelungen ist, rechtzeitig Rückstände des Mittels im Körper gerichtsfest dokumentieren zu lassen. Aufgrund struktureller Hürden ist dies in Praxis faktisch kaum möglich. Die medizinischen Einrichtungen zur anzeigenunabhängigen Spurensicherung sind bislang nicht bundesweit flächendeckend und niedrigschwellig zugänglich. Auch ist die Möglichkeit der anzeigenunabhängigen Spurensicherung in der Bevölkerung kaum bekannt. Soll das Gesetz einen praktischen Anwendungsbereich haben, muss das Wissen um sexuelle Selbstbestimmung, rechtliche Möglichkeiten, Anlaufstellen und Hilfsangebote nach sexualisierter Gewalt auch im Hinblick auf kindliche und jugendliche Verletzte nachhaltig und dauerhaft optimalerweise schon in der Schule vermittelt werden.

Selbst wenn Verletzte jedoch direkt Anzeige erstatten und gemeinsam mit der Polizei ein Krankenhaus aufsuchen, ist es jedenfalls in Berlin immer wieder der Fall, dass Verletzte von Krankenhäusern abgewiesen werden. Mir liegen Akten vor, in denen Verletzte trotz Anzeige mitten in der Nacht bis zu drei Krankenhäuser aufsuchen mussten, bis die Untersuchung mittels sogenannten „Rape Kits“ erfolgt ist. In anderen Fällen berichten Verletzte von Wartezeiten im Krankenhaus von mehreren Stunden bis zur Untersuchung. Diese Missstände stellen nicht nur eine erhebliche psychische Belastung für Verletzte dar, sondern führen auch zu Beweismittelverlust durch Zeitablauf.

Hinzu kommt, dass bislang nicht die dringend notwendigen, regelmäßig anzupassenden toxikologischen Diagnostikverfahren entwickelt werden, um die verschiedenen Substanzen standardisiert auch nach längeren Zeiträumen nachweisen zu können. Die Zeitfenster zum Nachweis von Substanzen ist bislang teilweise zeitlich so limitiert, dass dieses häufig bereits abgelaufen ist, bevor Verletzte überhaupt in der Lage sind, den Tatort zu verlassen.

Sind die Substanzen nicht mehr nachweisbar, was derzeit der Regelfall ist, sind die Anwendungsfälle des Gesetzes stark begrenzt. Denkbar ist eine Anwendung etwa im unwahrscheinlichen Fall eines überprüfbaren Geständnisses oder wenn zusätzlich zu Tatvideos auch Chatverläufe o.ä. vorliegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, welche Substanzen der Verletzten durch wen verabreicht worden sind. Selbst wenn -wie im derzeit laufenden Verfahren vor dem Landgericht Berlin- bei einem Beschuldigten der Besitz einer flüssigen Mischung der Substanzen Etizolam und GHB festgestellt wird und es Videos von der Vergewaltigung bewusstloser Frauen gibt, ist der Nachweis, dass diese Mittel auch bei der

jeweiligen Vergewaltigung angewendet worden sind (und nicht etwa nur Alkohol) gegebenenfalls schwierig[3].

Zusätzlich erschwert wird die Beweislage in der Praxis dadurch, dass die Polizei jedenfalls in Berlin häufig keine Hausdurchsuchung zum Auffinden von bewusstseinsverändernden Substanzen durchführt, Suchmaschinenanfragen nicht überprüft, Handyauswertungen nicht oder nur oberflächlich erfolgen[4] und bewusstseinsverändernde Substanzen auch im Hinblick auf ihre leichte Tarnung (z.B. als Haarpflegeprodukt[5]) nicht ohne weiteres von Ermittlungsbeamten erkannt werden. Werden Datenträger ausgewertet, führt dies jedenfalls in Berlin teilweise zu Verfahrensverzögerungen von mehreren Jahren, die wiederum später strafmildernd berücksichtigt werden.

Die regelmäßige, verpflichtende Schulung von Justiz und Ermittlungsbehörden und die Verbesserung der toxikologischen Diagnostik auch durch Finanzierung entsprechender Forschung ist daher Grundvoraussetzung für den Anwendungsbereich der Norm, die andernfalls weitestgehend ins Leere laufen wird.

Durch die Ausgestaltung als „gefährliches Mittel“ besteht zudem die Gefahr, dass Sachverhalte, die nach dem Willen des Gesetzgebers unter die Norm fallen sollen, von der Rechtsprechung nicht darunter subsumiert werden. Die Gefahr besteht insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung der Gefahr der erheblichen psychischen Gesundheitsschäden[6] sowie ggf. bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln durch medizinisches Fachpersonal[7]. Hier sind zumindest ausführliche Klarstellungen in der Gesetzesbegründung erforderlich.

Unabhängig von der Gabe von K.O.-Tropfen lautet die eigentlich relevante Frage jedoch woran es liegt, dass ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik 2025[8] ein großer Teil der (cis-) männlichen Bevölkerung schwere Sexualstraftaten begeht und sämtliche Maßnahmen der vergangenen Jahre keine rückläufigen Effekte erzielen konnten. Laut Pressemitteilung der Bundesregierung vom 20. April 2026 zur PKS 2025 sind die Fallzahlen beim Delikt Vergewaltigung seit 2018 um rund 72 Prozent gestiegen[9]. Die Tatverdächtigen sind laut PKS zu 98,6 Prozent männlich und kommen überwiegend aus dem sozialen Nahbereich.

Wenn man die Verhütung von Gewalt gegen FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter*, non-binary*, trans* und agender Personen) ernst nehmen möchte, reicht die Anhebung einer Mindestfreiheitsstrafe nicht aus. Die Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern, werden durch die Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe

---

[3]Bericht zum aktuellen Verfahren vor dem LG Berlin https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-in-Berlin/!6207297&s=ko%2Btropfen/ (letzter Zugriff: 02.10.2026)
[4]Zu bekannten Problemen hinsichtlich der Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft siehe auch: https://dserver.bundestag.de/btd/21/017/2101708.pdf
[5]STRG_F, Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram, Dezember 2024, online unter: https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk (letzter Zugriff: 03.10.2026)
[6]Sie zu den teilweise überspannten Anforderungen des BGH an psychische Tatfolgen und den entsprechenden Vorsatz des Täters BGH 1 StR 11/19 - Beschluss vom 7. Februar 2019 (LG Coburg)
[7]Vgl. Vergewaltigung nach Injektionen von Propofol durch Assistenzarzt im Krankenhaus https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/vergewaltigungen-krankenhaus-101.html
[8]https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pksTabellen_Interpretationshilfen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=266674
[9]https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/polizeiliche-kriminalstatistik-2025-2422020

nicht erreicht. Die Bundesregierung ist im Hinblick auf das Funktionieren des Rechtsstaates in der Pflicht, tatsächlich wirksame Maßnahmen[10] gegen sexualisierte Gewalt zu ergreifen. Daher wird der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 21/7560) ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere der darin enthaltene Hinweis, dass der Begriff der „K.o.-Tropfen" zu kurz greift und stattdessen in der Gesetzesbegründung der Begriff „bewusstseinsverändernde Substanzen" verwendet werden sollte, ist zutreffend.

III. Verhältnis zu § 80 JGG

Verletzte, egal ob selbst minderjährig oder nicht, können sich nach Straftaten durch Jugendliche dem Verfahren nur als Nebenkläger*in unter den Voraussetzungen des 80 JGG anschließen. Die Zulassung der Nebenklage entscheidet darüber, ob Verletzte faktisch lediglich Beweismittel und Objekt des Verfahrens sind oder als Prozessbeteiligte am Verfahren teilnehmen können. Letzteres ist für Verletzte wichtig, um Würde und Handlungsmacht zurück zu erlangen. Auch das Recht, sich einer anwaltlichen Nebenklagevertretung zu bedienen, hängt von der Zulassung der Nebenklage ab. § 80 JGG schränkt diese Rechte stark ein. Selbst bei Vergewaltigung oder sexuellem Kindesmissbrauch sieht das Gesetz derzeit vor, dass selbst minderjährige Verletzte ohne anwaltlichen Beistand und auch ohne psychosoziale Prozessbegleitung das Strafverfahren durchlaufen müssen, wenn keine Katalogtat vorliegt oder sie nicht zusätzlich nachweisen können, dass sie durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Atteste erbracht[11]. Je prekärer die Situation der einzelnen Verletzten ist (beispielsweise aufgrund Sprachbarrieren oder Behinderungen), desto weniger Zugang zu ärztlicher Unterstützung besteht. Auch empfinden es Verletzte oft als demütigend, nach einer Vergewaltigung dem Täter auch noch die sogenannte „besondere Opferbetroffenheit" attestieren lassen zu müssen. Selbst wenn jedoch ein Attest vorgelegt wird, wird die Zulassung der Nebenklage in der Praxis oft abgelehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen sehr eng ausgelegt werden. So verlangt die Rechtsprechung, dass die seelische oder körperliche schwere Schädigung bzw. deren Gefahr über das Maß hinaus geht, das bei einer Vergewaltigung grundsätzlich zu erwarten ist, da die Voraussetzungen in der Norm andernfalls obsolet seien[12]. Kann die Verletzte nachweisen, dass ihr bewusstseinsverändernde Substanzen verabreicht worden sind, dürfte dies für die Annahme einer Gefahr der schweren seelischen oder körperlichen Schädigung ausreichen. Dieser Nachweis gelingt wie bereits dargestellt, in der Regel nicht. In diesen Fällen besteht weiterhin die Gefahr, dass sich Verletzte ohne ausreichende Rechtsposition und ohne Unterstützung dem Verfahren und den Fragen der Verteidigung stellen müssen.

Verletzte von Eigentumsdelikten sind selbst bei einem schweren Raub nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB von der Nebenklagebefugnis bei jugendlichen Beschuldigten ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie selbst noch minderjährig sind oder nicht[13]. Eine angemessene Rechtsposition im Strafverfahren ist für diese Verletzte auch zukünftig gem. § 80 Abs. 3 Nr. 1

[10] Siehe auch Forderungen des DJB unter https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st25-20
[11] Vgl. etwa LG Saarbrücken – Az.: 3 Qs 20/14 – Beschluss vom 14.02.2014 -, juris
[12] Vgl. LG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 19. Juli 2010 – 6 Qs 37/10 –, juris
[13] Vgl. auch LG Köln, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 104 Qs 97/13 –, juris

JGG nur dann möglich, wenn zugleich auch eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung rechtlich möglich ist und zusätzlich durch die Tat tatsächlich eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht worden ist. Die bloße Gefahr reicht nicht aus (§ 80 Abs. 3 Nr. 1 JGG iVm § 239 Abs. 3 StGB). Für Verletzte und die Gefahr ihrer erneuten Traumatisierung durch das Strafverfahren spielt es keine Rolle, ob der Beschuldigte 17 oder 18 Jahre alt gewesen ist. Die Ausgestaltung des § 80 JGG ist aus Verletztensicht dringend reformbedürftig.

IV. Verjährungsproblematik

Kann die verletzte Person die Gabe von K.O.-Tropfen nachweisen, ist die 20-jährige Verjährungsfrist angemessen. Liegt jedoch lediglich ein Video der Vergewaltigung einer schlafenden, bewusstlosen oder enthemmten Person vor und kann die Verletzte die Gabe von K.O.-Tropfen nicht beweisen (Regelfall), nimmt die Rechtsprechung in der Praxis in der Regel keine schutzlose Lage an[14]. Stattdessen bemisst sich der Strafrahmen dann lediglich nach § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 iVm Abs. 6 (Regelbeispiel) StGB. Die Verjährung beträgt damit, wenn sie nicht gehemmt ist, lediglich 5 Jahre. Dass die Vergewaltigung als Regelbeispiel anstelle einer Qualifikation ausgestaltet ist, wird dem Deliktscharakter nicht gerecht und muss spätestens bei der dringend notwendigen Reform zu Ja-heißt-Ja angepasst werden.

[14]Vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/der-fall-wuttke-und-was-hamburg-fordert,wuttke-104.html; siehe auch Vergewaltigung einer schlafenden 14-Jährigen als einfache Vergewaltigung BGH 1 StR 11/19 - Beschluss vom 7. Februar 2019 (LG Coburg) https://www.hrr-strafrecht.de/1/19/1-11-19.php